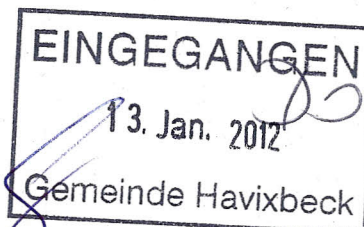




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister
der Gemeinde Havixbeck
48325 Havixbeck



09. Januar 2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

48.02.01.01-501

Auskunft erteilt:

Herr Kock
Herr Sczigalla

Durchwahl:
411-4110 / 4115

Telefax: 411-84110

Raum: N 2055 / N 2056

E-Mail:

bernhard.kock
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

**Bitte beachten:
neue Bankverbindung ab
01.01.2012**

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Schulorganisation;

Errichtung der Gemeinschaftsschule in Billerbeck

Genehmigungsbescheid des MSW vom 27.01.2011, Az.:223-6.11.03-94182

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ablichtung des Erlasses des MSW vom 02.01.2012 an die
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck übersende ich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kock





Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. Januar 2012

Seite 1 von 3

Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Stadt Billerbeck
Postfach 1361
48723 Billerbeck

Aktenzeichen:
223-6.11.03-94182
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Fehrmann

Telefon 0211 5867-3484
Telefax 0211 5867-3676

jca-
chm.fehrmann@msw.nrw.de

Gemeinschaftsschule Billerbeck

Ihre E-Mail vom 15.12.2011 an Herrn Michaelis

Sehr geehrte Frau Dirks,

mit Ihrer o. g. E-Mail bitten Sie um Bestätigung, „dass wir so viele Züge haben können, wie wir für unseren eigenen Bedarf plus Schülerinnen und Schüler aus Darfeld benötigen.“ Das Gleiche gelte für Schülerinnen und Schüler aus „nicht betroffenen Kommunen“ oder aus Gemeinden, die zustimmten.

Gerne möchte ich die gewünschten Rechtauskünfte geben.

Die Gemeinschaftsschule Billerbeck ist mit meinem Erlass vom 27. Januar 2011 als Schule mit vier Parallelklassen in der 5. Klasse genehmigt worden, unter der Bedingung, dass im Anmeldeverfahren 2011/2012 pro Parallelklasse mindestens 23 Kinder aus Billerbeck und Darfeld angemeldet würden. Weiter heißt es in dem Bescheid unter Nr. 4 Absatz 4: „Sofern sich nach dem Anmeldeverfahren ergibt, dass unter den vorgenannten Bedingungen lediglich drei Parallelklassen pro Jahrgang gebildet werden können, wird abweichend von Satz 1 die Schule mit drei Parallelklassen pro Jahrgang für den weiteren Zeitraum des Schulversuchs genehmigt. Die Erhöhung der Zügigkeit bedarf einer erneuten Antragstellung durch den Schulträger.“

Für vier Parallelklassen wären mindesten 92 Anmeldungen aus Billerbeck/ Darfeld erforderlich gewesen. Im Anmeldeverfahren 2011/2012

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 9, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

wurden lediglich 81 Kinder aus Billerbeck/ Darfeld angemeldet, sodass nur drei Parallelklassen gebildet werden konnten.

Seite 2 von 3

X Die Schule ist daher nur dreizügig zustande gekommen.

Im Rahmen der genehmigten Zügigkeit kann die Gemeinde Billerbeck nach Nr. 4 Absatz 3 des Genehmigungsbescheides die Aufnahme auf Kinder aus Billerbeck und Darfeld beschränken.

Ausnahmsweise habe ich für das Schuljahr 2011/2012 über die genehmigte Zügigkeit hinaus der Bildung einer weiteren Eingangsklasse zugestimmt. Damit sollte ermöglicht werden, dass alle angemeldeten Kinder aus dem Gemeindegebiet und Darfeld aufgenommen werden konnten. Dies setzte jedoch die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden voraus. Dafür war die Zustimmung der betroffenen Gemeinden erforderlich, weil deren Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden darf.

Für das Aufnahmeverfahren 2012/2013 gelten die gleichen Bedingungen wie für das vergangene Aufnahmeverfahren.

Ich würde auch für das Schuljahr 2012/2013 der Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse zustimmen, wenn Sie dies beantragen. Sofern dafür die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden erforderlich wäre, müsste die Zustimmung dieser Kommunen nachgewiesen werden. Ich bitte, ggf. den Antrag über die Bezirksregierung Münster an mich zu richten.

Die Aufnahme gemeindefremder Kinder hat aber für das Aufnahmeverfahren die Konsequenz, dass bei einem Überhang ein Auswahlverfahren durchgeführt werden müsste, das die Kinder aus Billerbeck/Darfeld und derjenigen aus den Nachbargemeinden gleichen Auswahlkriterien unterwirft.

Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit der Billerbecker Gemeinschaftsschule bedürfte nach dem Genehmigungsbescheid einer erneuten Antragstellung. Dieser könnte nach heutiger Rechtslage jedoch nicht mehr genehmigt werden. Durch Art. 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes (GV NRW 2011 Nr. 24 S. 535 vom 21.11.2011) sind die genehmigten Gemeinschaftsschulen nunmehr gesetzlich abgesichert worden. Das dient ausweislich der Gesetzesbegründung dem Vertrauensschutz. Die genehmigten Gemeinschaftsschulen sollen für einen begrenzten Zeitraum in dem bestehenden Umfang zu den bei Versuchbeginn geltenden Konditionen weiterarbeiten können. Das bedeutet auch eine Sicherung der im Vergleich zu anderen Schulformen höheren Ressourcen. Durch eine Erweiterung der Zügigkeit würde über den Bestand hinaus dauerhaft ein höherer Ressourcenverbrauch ge-

schaffen. Dies sollte nicht ermöglicht werden. Soweit in der Begründung des Gesetzes von „Änderung der Zügigkeit“ die Rede ist, ist dies vor diesem Hintergrund zu betrachten. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Reduzierung der Zügigkeit bis zur Mindestgröße möglich ist.

Nach Art. 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes besteht aber die Möglichkeit, die Gemeinschaftsschule in eine Sekundarschule zu überführen. Zuständig für die Genehmigung des Antrags auf Überführung wäre die Bezirksregierung in Münster.

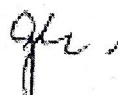
Sofern die Aufnahmekapazität der Sekundarschule auf Dauer nicht ausreicht, könnte diese im Wege der Änderung dann um eine vierte Parallelklasse erweitert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. Bedürfnis, regionaler Konsens) vorliegen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Bezirksregierung Münster mit der Bitte, ggf. auch die Nachbarkommunen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fehrmann